



Hansestadt Anklam

Gestaltungssatzung Siedlung Gellendiner Weg

Gestaltungssatzung Siedlung Gellendiner Weg

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Bildes der Siedlung Gellendiner Weg in der Hansestadt Anklam, die von geschichtlicher, baukultureller, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird auf der Grundlage des § 86 Absatz 1, Nr. 1 und 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 468) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam vom 30.08.2001 folgende Gestaltungssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Geltungsbereich

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich

II Allgemeine Anforderungen

- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Siedlung als Ensemble

III Gestaltungsvorschriften

- § 5 Dach und Dachaufbauten
- § 6 Fassaden
- § 7 Fenster
- § 8 Türen
- § 9 Anbauten
- § 10 Garagen
- § 11 Antennen
- § 12 Einfriedung und Vorgärten
- § 13 Werbeanlagen

IV Schlussbestimmungen

- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

I Geltungsbereich

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Siedlung Gellendiner Weg. Der Bereich ist in dem der Satzung beigefügtem Übersichtsplan Anlage 1 gekennzeichnet. Der Originalplan liegt zur dauernden Einsichtnahme in der Stadtverwaltung der Hansestadt Anklam, Bauamt aus.

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Norden durch den Stadtwald, die hintere Grundstücksgrenze Gellendiner Weg 1 a – c, die Tuchowstraße und die nördliche Grundstücksgrenze Tuchowstraße 3 d
- im Osten durch die Pasewalker Allee
- im Süden durch das Gewerbegebiet Anklam – Teilfläche Süd
- im Westen durch die Straße Am Stadtwald und die Straße Richtung Gellendin

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige Veränderungen der äußeren Gestaltung und Werbeanlagen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur für Anlagen oder Anlagenteile, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne der Satzung sind Straßen, Wege, Gehwege, Plätze sowie öffentlich zugängliche Grünflächen.

Die einsehbaren Bereiche im Sinne der Satzung werden wie folgt definiert (s. Anlage 1):

- Gellendiner Weg 1 a – c, 3 a – f, 4 a – c, 5 a – d, 6 a – d, 7 a – f, 8 a – d, 9 a – d, 10 a – d, 11 a – d, 12 a – d, 13 a – h, 14 a – d, 15, 15 a – d, 16, 16 a – d, 17 a – d, 18 a – c, 19 a – d, 20 a – 21 a – i, 23 (ehem. 21 j), 22 a – c, , 23 a – d, 24 a – d

einsehbar: Straßenfassade,
Giebel (außer Giebel Gellendiner Weg 1 c, und 4 a)

- Gellendiner Weg 2 a.- 2 d

einsehbar: Straßenfassade (Eingang),
Giebelfassade 2 a, 2 d,
Rückseite

- Dr.-Külz-Straße 1 a – d, 4 a – d, 6 a – f, 8 a – d, 10 a – d, 11 a – d, 12 a – d, 14 a – d, 15 a – d, 16 a – j, 17 a – d, 18 a – d, 19 a – h, 20 a – d

einsehbar: Straßenfassade,
Giebel,
(außer Giebel Dr.-Külz-Str. 10 a und Giebel Dr.-Külz-Str. 14 a)

- Dr.-Külz-Straße 2 a - f, 3 a - d, 5 a – d, 7 a – d
einsehbar: Eingangsseite(Straßenfassade),
Giebelseite,
- Dr.-Külz-Straße 9 a - d, 13 a - d
einsehbar: Straßenfassade (Eingangsseite),
Giebel 9 a,
Giebel 13 a,
- Heinrich-Heine-Straße 1 a – f, 2 a – f, 3 a – f, 4 a – f, 5 a - f
einsehbar: Eingangsseite 1 a – 5 f (Straßenfassade),
Giebel 1a,
Giebel 5 f
- Goethestraße 1 a/1 b, 3 a/3 b, 5 a/5 b, 7 a/7 b; 2 a/2 b/2 c, 4 a/4 b/4 c,
6 a/6 b/6 c
einsehbar: Straßenfassade,
Giebel 1 a, 2 a, 6 c, 7 b
- Schillerstraße 1 a/1 b/1 c, 2 a/2 b/2 c, 3 a/3 b/3 c
einsehbar: Straßenfassade (Eingangsseite),
Giebel 1a, 3c
- Fritz-Reuter-Straße 1a – d, 2 a – d, 3 a - d
einsehbar: Straßenfassade (Eingangsseite),
Giebelseite 1a, 1 d, 2 a, 2 d, 3 a, 3 d,
Rückseite
- Tuchowstraße 1 a/1 b, 2 a – d, 3 a - d
einsehbar: Straßenfassade (Eingang),
Giebel 1 a, 1 b, 2 a, 2 d, 3 a, 3 d,
Rückseite

II Allgemeine Anforderungen

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Alle baulichen Maßnahmen sind nach den folgenden Bestimmungen in der Weise auszuführen, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe die typischen baulichen Gestaltungsmerkmale, die baukulturelle Bedeutung sowie die architektonisch-städtebauliche Eigenart der Gellendiner Siedlung sichern und fördern.

§ 4 Siedlung als Ensemble

- (1) Das charakteristische einheitliche Bild der Siedlung ist geprägt durch den regelmäßigen Siedlungsgrundriss, die Stellung der Gebäude, die Firstrichtungen und die ruhigen Dachflächen, die Fenster und Türen, die Farben und Materialien. Dieses Siedlungsbild und seine Elemente müssen erhalten und gefördert werden.
- (2) Die von öffentlichen Räumen aus einsehbaren unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zwischen den Häusern sind gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Der Baumbestand ist ein wesentlicher Bestandteil des Siedlungsbildes. Vorhandene Bäume müssen erhalten werden.

Erläuterungen

Zu § 3 und 4 Allgemeine Anforderungen, Siedlung als Ensemble

Die Wohnsiedlung mit den Straßenzügen Gellendiner Weg, Dr.-Külz-Straße, Tuchowstraße, Fritz-Reuter-Straße, Schillerstraße und Goethestraße entstand Ende der 30er Jahre. Heute stellt dieses als Gesamtheit erbaute Wohnquartier ein bedeutendes Zeugnis in der Baugeschichte Anklams sowie in der städtebaulichen und sozialkulturellen Entwicklung Deutschlands dar. Dieses historische Bild der Siedlung „Gellendiner Weg“ mit seiner architektonischen Eigenart soll für die Nachwelt erhalten werden.

III Gestaltungsvorschriften

§ 5 Dach und Dachaufbauten

- (1) Die Einheitlichkeit des Daches der einzelnen Baukörper als weitgehend geschlossen wirkende Fläche ist zu erhalten und zu fördern.
- (2) Die Dacheindeckung muss in hellroten Ziegeln oder Dachsteinen erfolgen.
- (3) Die Dachgauben eines Baukörpers müssen sich der Dachfläche des Hauptdaches unterordnen. Die Dachgauben müssen als Schleppgauben gestaltet sein und die gleiche Dachdeckung wie das Hauptdach aufweisen. Die Seitenflächen der Dachgauben sind wie die Fassade zu verputzen und farblich zu behandeln.
- (4) Die Neigung der Dachflächen der Dachgauben muss mindestens 30° betragen.
- (5) Die Länge der Einzelgauben darf 2,00 m nicht überschreiten. Gauben benachbarter Hauseinheiten können zu einer Gaube zusammengefasst werden; deren Länge darf 7,00 m nicht überschreiten.
- (6) Die Dachgauben müssen auf die Fensterachsen der darunter liegenden Geschosse, die Brandmauern oder die Gebäudeachsen bezogen sein. Der Abstand der Dachgauben untereinander muss bei Gauben, die länger als 2,00 m sind, mindestens 6,00 m, ansonsten mindestens 3,00 m betragen. Von der Traufe ist mindestens ein Abstand von zwei Dachziegelreihen einzuhalten. Dachgauben sind nur unterhalb des Firstes zulässig. Vom First ist mindestens ein Abstand von zwei Dachziegelreihen einzuhalten. Vom Ortgang ist mindestens ein Abstand von 2,00 m einzuhalten.
- (7) Die Dachgauben eines Baukörpers sollen im Hinblick auf Form, Dimension und Gestaltung gleich sein.
- (8) Die Höhe des Fensters einer Schleppgaube soll 1,10 m nicht überschreiten.
- (9) Dachflächenfenster sind zur Straßenseite bis zu einer Größe von 0,25 qm im Seitenverhältnis $h:b = 3:2$ möglich. Die Größe der Dachflächenfenster auf der rückwärtigen Gebäudeseite darf höchstens bis zu 1,2 qm betragen. In Abweichung zu Satz 1 gilt für notwendige Öffnungen zur Entrauchung über Treppenhäusern die Mindestgröße nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Pro Hauseinheit sind höchstens 2 Dachflächenfenster zulässig.

Erläuterungen

Zu 5 Dach und Dachaufbauten

Ursprünglich waren die Dächer der Siedlung mit einheitlichem Material, hellroten Falzziegeln gedeckt. Die einheitliche Farbigkeit der Dachflächen trug zum harmonischen Bild der Siedlung bei. Kleinere Schleppgauben beeinträchtigen die geschlossene und geordnete Dachfläche nicht, sondern akzentuieren die Flächen. Dieser Eindruck darf durch übergroße Dachaufbauten nicht gestört werden.

Hauseinheiten sind Teile eines Reihen -bzw. Doppelhauses mit dazugehörigem Flurstück. Als rückwärtige Gebäudeseite gilt die Seite, die der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandt ist.

§ 6 Fassaden

- (1) Das farbliche Gesamtbild der Siedlung ist zu erhalten und zu fördern. Die in der Gestaltungssatzung angegebenen Farbtöne nach RAL (siehe Farbmuster Anlage 2) sind in einer Farbmustertafel im Bauamt der Hansestadt Anklam zur Einsicht ausgelegt.
- (2) Die verputzte Fassade (feinkörniger Spritz- oder Kratzputz, im Türgewände Glattputz) ist farblich dem ursprünglichen Farbkonzept anzupassen: Die Farbgebung soll für die Wandflächen in Hellelfenbein (RAL 1015) für die Schmuckelemente (Türleibung, Gesimse, Giebelschmuck) in Cremeweiß (RAL 9001) ausgeführt werden.
- (3) Die Dachrinne und das Regenfallrohr sind hellblau (RAL 5024) zu streichen (siehe Farbmuster Anlage 2). Der Mindestabstand zwischen Regenfallrohren beträgt 6,00 m.
- (4) Fassadenverkleidungen jeder Art, wie beispielsweise Fliesen, Klinker, Riemchen, Blech, Zementplatten, Kunststoff, Holz sind nicht zulässig.
- (5) Eine Wärmedämmung der Außenwände, bestehend aus verputzten Dämmplatten, ist an der Rückfassade möglich. Dieses gilt ausnahmsweise auch für Giebelfassaden, wenn sie nicht zur Straße orientiert sind. An der Straßenfassade (Eingangsseite) darf nur ein Wärmedämmputz von höchstens 20 mm Stärke aufgebracht werden.
- (6) Die Oberflächen von Sockelbereich und Treppenwangen sind in Sichtmauerwerk mit Ziegeln oder Flachklinkern in naturroter Farbe auszuführen. Ergänzungen oder Erweiterungen im Bereich von Sockel und Treppenwangen sind bei vorhandenem Mauerwerk in der Oberflächenform und Farbe dieses Mauerwerks auszuführen.
- (7) Hauseingangüberdachungen (Vordächer) sind unzulässig.

Erläuterungen

Zu § 6 Fassaden

Durch die Art der Oberflächen, die bestimmt wird durch Material und Struktur sowie Farbe wird das Straßenbild wesentlich geprägt. Wie die Ausbildung der Details verknüpfte in der Siedlung auch eine einheitliche Farbgebung die Siedlungshäuser miteinander. Farbige Details setzen wichtige Farbtupfer in der von Cremeweiß und Gelbtönen geprägten Siedlung.

§ 7 Fenster

- (1) Die Fenster prägen durch ihr einheitliches Bild im Hinblick auf Form, Proportion, Sprossen und Farben das Bild der einzelnen Baukörper ebenso wie der Siedlung als Ganzes. Dieser Charakter soll bei Erneuerungsmaßnahmen erhalten bleiben.
- (2) Die Fensteröffnungen in der Straßenfassade und in der Giebelfassade dürfen im Hinblick auf Lage, Form und Proportion nicht verändert werden.
- (3) Fenster müssen zweiflügelig ausgebildet sein. Fenster können mit Sprossen gegliedert sein.
- (4) Fensterrahmen und Fenstersprossen bzw. – pfofen sind nur in cremeweißer Farbe (RAL 9001) zulässig (siehe Farbmuster Anlage 2).
- (5) An den Fenstern der Straßenfassaden können Fensterläden angebracht werden. Vorhandene Fensterläden sollen erhalten bleiben. Die Farbgebung der Fensterläden soll den charakteristischen Farben der Siedlung entsprechen: Rahmen hellblau (RAL 5024), Füllung cremeweiß (RAL 9001) (siehe Farbmuster Anlage 2).
- (6) Jalousien und Rollläden sind an den Fassaden, die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, nicht zulässig. Auf der rückwärtigen Gebäudeseite können in die Fensterlaibung eingebaute Jalousien und Rollläden vorgesehen werden.

§ 8 Türen

- (1) Die Türen prägen durch ihr einheitliches Bild im Hinblick auf Form und Proportion, Material und Farben das Bild der einzelnen Baukörper ebenso wie der Siedlung als Ganzes. Dieser Charakter soll bei Erneuerungsmaßnahmen erhalten bleiben.
- (2) Die Gliederung und die Formensprache der Haustüren sollen als Vorbild für eine neue handwerkliche Ausführung dienen. Die Brettstruktur der Füllung der Türblätter muss sich dem althergebrachten Bild der Haustüren anpassen. Die Türfüllungen sind symmetrisch zu gestalten. Die Brettstruktur der Füllung der Türblätter muss diagonal verlaufen. Zusätzliche kleine Sichtfenster mit Außenmaßen höchstens 0,3 m x 0,3 m können in die Türen entsprechend diagonal eingepasst werden.
- (3) Die Oberlichter über den Haustüren müssen erhalten bleiben.
- (4) Die Farbgebung der Türen soll den charakteristischen Farben der Siedlung entsprechen:
 - entweder Türfüllung, Türblattrahmen und Türrahmen hellblau (RAL 5024),
 - alternativ auch Türfüllung und Türrahmen hellblau (RAL 5024) und Türblattrahmen cremeweiß (RAL 9001)
 - oder Türfüllung und Türrahmen cremeweiß (RAL 9001) und Türblattrahmen hellblau (RAL 5024) (siehe Farbmuster Anlage 2).

Erläuterungen

Zu § 7, 8 Fenster, Türen

Wandöffnungen wie Fenster- und Türöffnungen gehören zu den wichtigsten Gestaltungselementen einer Fassade. Die Größe, das Format, die Anzahl und die Anordnungen der Öffnungen prägen den Charakter des Hauses. Als Grundtyp wurde damals ein zweiflügeliges, rechteckiges mit Sprossen gegliedertes Fenster, bzw. Segmentbogenfenster ausgewählt. Das charakteristische kleine Rechteckfenster gab der Siedlung ein besonderes Gepräge.

Bei den Haustüren gab es nur wenige Grundtypen mit ähnlichen Details und einheitlicher Farbgebung. Die Farbigkeit ist für den Charakter der Siedlung erheblich. Die Grundkonstruktion der Türen ist gleich: handwerklich gefertigte Holztüren mit schräg gelatteter, symmetrischer Füllung.

Als rückwärtige Gebäudeseite gilt die Seite, die der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandt ist.

§ 9 Anbauten

- 1) Bei Anbauten soll der Wandanteil gegenüber den Öffnungen höchstens 30 % betragen. Anbauten nebeneinander liegender Hauseinheiten können zusammengefasst werden.
- (2) Der Sockel ist wie die Sockelzone der Hauptbaukörper zu gestalten. Die Oberflächen der Wände sind nur aus Glas oder Putz herzustellen. Fachwerk ist unzulässig.
- (3) Die Fassadenoberfläche muss in ihrer Gesamtheit mit der gleichen Farbe ausgeführt werden wie das zugehörige Hauptgebäude.
- (4) Spiegelnde Dacheindeckungen sind unzulässig (Solardächer bleiben davon unberührt).
- (5) Die Dacheindeckungen sind in der Farbe des Haupthauses auszuführen.

§ 10 Garagen und Nebengebäude

Die Oberflächen der Fassaden von Garagen und massiven Nebengebäuden sind wie das zugehörige Hauptgebäude farblich zu gestalten.

Erläuterungen

Zu § 9, 10 Anbauten, Garagen und Nebenbauten

Anbauten auf der Gartenseite sollen sich dem Hauptkörper unterordnen. Nebengebäude sollen dem Charakter der Siedlung entsprechen und sind in der Gestaltung anzupassen.

§ 11 Antennen

Auf der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Dachfläche und den Fassaden sind Antennen nicht zulässig. Auf der rückwärtigen Fassaden- und Dachfläche sind Antennen zulässig.

Erläuterungen

Zu § 11 Antennen

Bezüglich der Anbringung von Antennen an Gebäudefassaden und auf Dächern sollte jeweils geprüft werden, ob eine Montage unter Dach möglich ist. Eine Antennenanlage muss als störend gesehen werden und sollte im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen und Kabelanschlusstechnik möglichst vermieden werden.

§ 12 Einfriedungen und Vorgärten

- (1) Die Vorgartenbereiche in ihrer charakteristischen Funktion und Gestaltung sind als erweiterter Teil des schmalen Straßenraumes zu gestalten und als Rasenflächen anzu legen.
Zulässig sind niedrig bleibende Gehölze mit einer Wuchshöhe bis 1,00 m. Solitärgehölze mit einer Wuchshöhe bis max. 2,00 m sind zulässig.
- (2) Der Weg zur Haustür darf maximal 1,20 m breit sein. Erschließt der Weg zwei Haustüren, ist eine maximale Breite von 1,60 m möglich.
- (3) Einfriedungen der Vorgärten durch Zäune, Mauern oder Hecken sind unzulässig.

Erläuterungen

Zu § 12 Einfriedungen und Vorgärten

Besonderes Gewicht wurde bei der Anlage der Siedlung auf Straßenräume gelegt. Teil dieses öffentlichen Straßenraumes waren die weitgehend freigehaltenen Vorgärten ohne Zäune und Einfriedungen. Vorgärten und Straßengrün nehmen einen großen Anteil innerhalb der Siedlung ein. Dieser Bereich soll auch in Zukunft derart erhalten bleiben.

§ 13 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind flach an der Außenwand der Gebäude anzubringen. Sie dürfen nicht mehr als 0,10 m gegenüber der Fassadenfläche vorspringen.
- (2) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden. Pro Hauseinheit darf die Werbefläche und Größe von Schaukästen 0,1 qm nicht überschreiten.
- (3) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen dürfen in den Vorgärten nicht aufgestellt oder angebracht werden.

- (4) Abweichend von Absatz 2 sind bei einzelnen Ladengeschäften Werbeanlagen mit einer Gesamtfläche von 1,0 qm zulässig.

Erläuterungen

Zu § 13 Werbeanlagen

In der Siedlung gibt es bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich Wohnhäuser, in denen nur ausnahmsweise Räume gewerblich genutzt werden sollten. Es besteht kein Grund übermäßige Reklame anzuordnen. Ein kleines Schild reicht schon, um in der ruhigen Umgebung aufzufallen.

IV Schlussbestimmungen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1, Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 5 Absatz 2 die Dacheindeckung nicht in hellroten Ziegeln oder Dachsteinen ausführt;
 - entgegen § 5 Absatz 3, 5, 6 und 7 Dachgauben zu groß, zu lang oder in zu dichtem Abstand von der Traufe, vom Ortgang, vom First oder untereinander ausführt oder nicht als Schleppgaube gestaltet oder innerhalb eines Baukörpers unterschiedlich gestaltet;
 - entgegen § 5 Absatz 4 die Neigung der Dachflächen nicht mindestens mit 30° ausführt;
 - entgegen § 5 Absatz 8 oder 9 Dachgauben oder Dachflächenfenster zu groß ausführt oder die zulässige Anzahl der Dachflächenfenster überschreitet;
 - entgegen § 6 Absatz 2, 3 oder 4 Fassaden nicht dem Farbkonzept entsprechend behandelt oder mit Fassadenverkleidungen versieht;
 - entgegen § 6 Absatz 5 an der Straßenfassade eine Wärmdämmung der Außenwände anbringt;
 - entgegen § 6 Absatz 6 Sockelbereich und Treppenwangen ausführt;
 - entgegen § 6 Absatz 7 Hauseingangsüberdachungen anbringt;
 - entgegen § 7 Absatz 1 und 2 Fensteröffnungen in der Straßenfassade oder der Giebelfassade in Lage, Form und Proportion verändert;
 - entgegen § 7 Absatz 3 oder 4 Fenster nicht zweiflügelig ausführt und vom Farbkonzept abweichend behandelt;
 - entgegen § 7 Absatz 5 und 6 Jalousien und Rollläden vorsieht und die Farbgebung nicht entsprechend ausführt;
 - entgegen § 8 Absatz 1,2,3 oder 4 Haustüren einbaut, bei denen die Brettstruktur der Füllung der Türblätter nicht diagonal verläuft, die nicht der Formensprache der alten Haustüren entsprechen, die Sichtfenster abweichen und die Farbgebung nicht dem Farbkonzept entspricht;
 - entgegen § 9 Absatz 1,2,3,4 und 5 Anbauten nicht entsprechend ausführt;
 - entgegen § 10 die Fassadenoberfläche nicht entsprechend behandelt;
 - entgegen § 11 Antennen anbringt;

- entgegen § 12 Absatz 1, 2, und 3 Vorgärten nicht entsprechend gestaltet, die erlaubte Wegbreite überschreitet oder Vorgärten einfriedet;
- entgegen § 13 Absatz 1, 2, 3 oder 4 Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen installiert oder im Vorgarten aufstellt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Erläuterungen

Zu § 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach der LBauO Mecklenburg-Vorpommern § 84 Absatz 3 vom 6. Mai 1998, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg –Vorpommern vom 28. Mai 2001 können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gestaltungssatzung „Siedlung Gellendiner Weg“, Ausfertigung vom 17.06.1993, veröffentlicht im Mitteilungsblatt „Peene – Echo“ am 18.11.1993 sowie die erste Änderung der Gestaltungssatzung „Siedlung Gellendiner Weg“, Ausfertigung vom 22.06.1995, veröffentlicht im Mitteilungsblatt „Anklamer Stadtkurier“ am 19.06.1996 außer Kraft.

Anklam, den 31.08.2001

Siegel

Bürgermeister

Anlage 1 Übersichtsplan zum örtlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung

Anlage 2 Farbmuster